

Die Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien (Teil 1)

Stand der Modernisierung

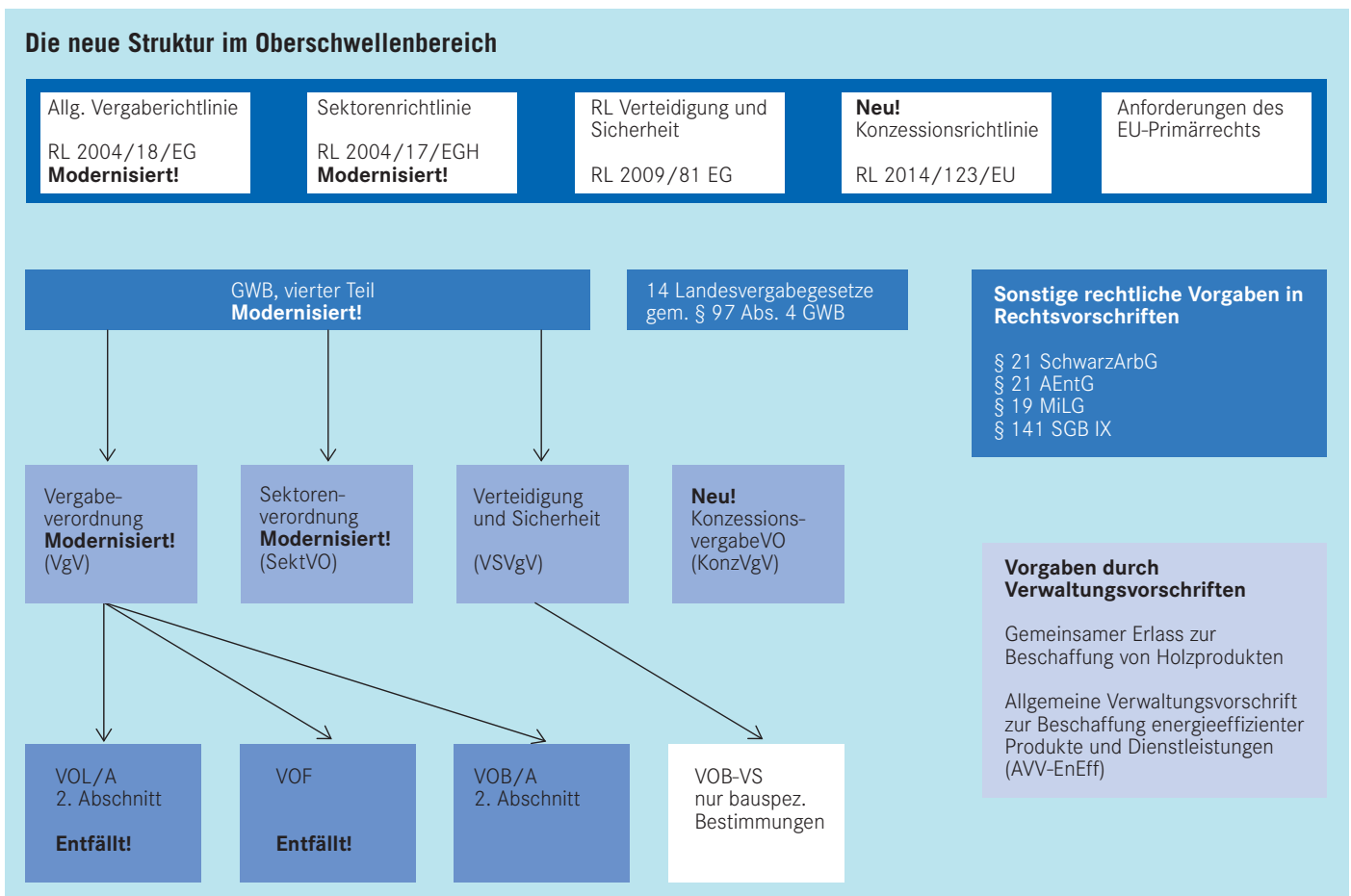
Die aktuelle Arbeit an den Vergaberichtlinien ist die größte Reform des EU-Vergaberechts seit dem Jahr 2004. Die EU-Mitgliedstaaten – und damit auch die Bundesrepublik Deutschland – müssen dieses Richtlinienpaket der EU zur Neufassung des Vergaberechts bis 18. April 2016 umgesetzt haben. Udo Pilz geht auf den Stand der Dinge und die Änderungen ein.

Das Gesetzgebungsverfahren zum neuen Vergaberecht auf EU-Ebene ist formell zum Abschluss gebracht worden. Am 11. Februar 2014 nahm der Rat die neue Vergaberichtlinie an. Das Plenum des Europäischen Parlaments hatte bereits am 15. Januar 2014 das Richtlinienpaket verabschiedet.

A: Stand auf Ebene der Europäischen Union

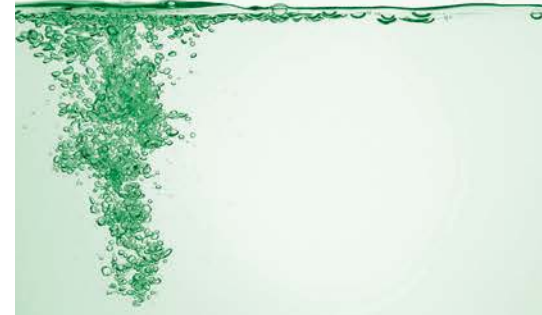
Das Richtlinienpaket zur EU-Vergaberechtsmodernisierung wurde am 28. März 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Vergaberichtlinie für klassische öffentliche Auftraggeber (RL 2014/24/EU), die Vergaberichtlinie für Sekto-

renauftraggeber – Bereiche Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (RL 2014/25/EU) und die Richtlinie für die Vergabe von Konzessionen (RL 2014/23/EU) sind am 17. April 2014 in Kraft getreten. Während die Konzessionsrichtlinie eine echte Neuerung darstellt und heftig umstritten war, handelt es sich bei den beiden anderen Richtlinien um Fortschreibungen. Mit der Konzessionsrichtlinie wird erstmalig der bislang sekundärrechtlich nicht erfasste Bereich der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen geregelt und mit den Baukonzessionen zusammengeführt. Der besonders umstrittene Wasserversorgungssektor ist vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenom-



Die neue Struktur im Oberschwellenbereich.

Grafik: Kompetenzteam



men. Konzessionen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Konzessionär als Gegenleistung für die Erbringung einer Bau- oder Dienstleistung statt einer Vergütung ein Recht zur kommerziellen Nutzung und/oder Verwertung erhält. Der Konzessionär trägt dabei das wirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsrisiko.

Nicht betroffen von den Neuregelungen sind die Vergaben im Bereich der Verteidigung und Sicherheit sowie die zuletzt 2007 geänderte EU-Rechtsmittelrichtlinie. Die EU-Mitgliedstaaten – und damit auch die Bundesrepublik Deutschland – müssen dieses Richtlinienpaket der EU zur Neufassung des Vergaberechts bis 18. April 2016 umgesetzt haben.

Die aktuelle Reform ist die größte Reform des EU-Vergaberechts seit dem Jahr 2004. Erfasst werden alle Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte. Diese belaufen sich seit dem 1. Januar 2014 für Kommunen im Baubereich (VOB) auf 5.186 Mio. Euro, für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (VOL/VOF) auf 207.000 Euro sowie für Sektorenauftraggeber auf 414.000 Euro.

B: Stand auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundeskabinett hat mit Beschluss vom 7. Januar 2015 Eckpunkte für die Umsetzung des neuen Vergaberechts vorgegeben:

- ▶ Struktur und Inhalt des deutschen Vergaberechts müssen einfach und anwenderfreundlich sein.
- ▶ Soziale, ökologische und innovative Aspekte werden im Einklang mit dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gestärkt.
- ▶ Freiräume für die öffentliche Hand bleiben erhalten.
- ▶ Europa- und bundesweit soll das Vergabeverfahren möglichst einheitlich sein.
- ▶ Kleine und mittlere Unternehmen dürfen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge nicht benachteiligt werden.
- ▶ Den Belangen von Menschen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.
- ▶ Ein weitgehend digitalisierter Beschaffungsprozess wird angestrebt.
- ▶ Wirtschaftskriminalität ist wirksam zu bekämpfen.

- ▶ Eine verlässliche Datengrundlage für öffentliche Auftraggeber ist zu schaffen.
- ▶ Die EU-Richtlinien werden „eins zu eins“ in das deutsche Recht umgesetzt.

Auf der Grundlage dieser Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts und nach Abschluss der Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung einschließlich der Abstimmung mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden, Verbänden der Wirtschaft und Fachkreisen, wurde ein geänderter Gesetzentwurf mit Stand vom 6. Juli 2015 dem Bundeskabinett zur Beschlussfassung zugeleitet. Das Bundeskabinett hat am 8. Juli 2015 den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorbereiteten Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts verabschiedet. Der Gesetzentwurf wurde in erster Lesung beraten und an die Ausschüsse überwiesen, und zwar an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie (federführend) sowie mitberatend an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie den Ausschuss für Tourismus und den Haushaltsausschuss.

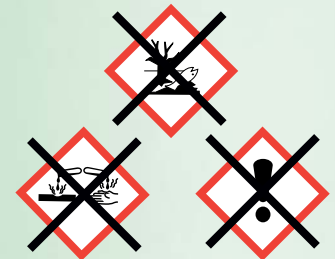
Die Bundestagsdrucksache zum Gesetzentwurf enthält neben der Stellungnahme des Normenkontrollrates auch die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates.

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). (abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/062/1806281.pdf>).

Am 9. November 2015 wurde der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Mantelverordnung) veröffentlicht (abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/OeffentlicheAuftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html>).

Entdecken Sie die neue **ECOLINE**[®]

Neu im Programm:
 kennzeichnungsfreie,
 umweltfreundliche
 Reinigungsmittel!



OTTO OEHME GMBH

Industriestraße 20 • 90584 Allersberg
 Tel.: 09176 / 9805-0 • info@oehme-lorito.de
www.oehme-lorito.de

Diese Mantelverordnung enthält die Entwürfe zu folgenden Verordnungen:

- ▶ Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).
- ▶ Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO).
- ▶ Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV).
- ▶ Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO).
- ▶ Änderung der Verordnung über die Vergabe für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV).

Von Bedeutung für die Gebäudereinigung als Dienstleistungsgewerbe sind grundsätzlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Vergabeverordnung (VgV). Als Bauleistung nach der VOB/A werden Gebäudereinigungsdienstleistungen dann ausgeschrieben, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bauleistung stehen (z. B. erstmalige Reinigung nach Baufertigstellung).

Im Jahr 2016 erfolgen der Kabinettsbeschluss sowie die Zustimmung des Bundesrats zu den Verordnungsentwürfen, so dass die Umsetzung der EU-Richtlinien pünktlich zum 18. April 2016 in Kraft treten kann.

C: Auswirkungen auf den Unterschwellenbereich

Die Reform dient zunächst ausschließlich der Umsetzung der EU-Richtlinien.

Das Haushaltsvergaberrecht, das Vergaben unterhalb des Schwellenwertes für EU-weite Vergaben regelt, hat keine Relevanz

für den Binnenmarkt. Konsequenz ist der zunächst unveränderte Fortbestand von VOB/A – 1. Abschnitt und VOL/A – 1. Abschnitt. Nach der Umsetzung der EU-Richtlinien erfolgt eine zeitnahe Prüfung, ob ein Anpassungsbedarf im Unterschwellenbereich besteht.

Wie aus dem Schaubild auf Seite 64 zu erkennen ist, ist auf EU-Ebene lediglich die Konzessionsrichtlinie (RL 2014/123/EU) vollkommen neu. Die allgemeine Vergaberichtlinie (RL 2004/18/EG) und die Sektorenrichtlinie (RL 2004/17/EG) gab es bereits zuvor, diese wurden aber erheblich modernisiert.

Auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland wurde die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) neu erlassen, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wurde erheblich modernisiert und umstrukturiert. Die VOL/A 2. Abschnitt und die VOF wurden in die VgV integriert, die ebenso erheblich modernisiert und umstrukturiert wurde.

In der Fortsetzung der Serie zur Modernisierung des Vergaberichts werde ich auf die konkreten Neuerungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und in der Vergabeverordnung und die Bedeutung für die Praxis eingehen.

Udo Pilz | peter.hartmann@holzmann-medien.de



Udo Pilz
Regierungsdirektor | stellv. Vorsitzender
bei der Vergabekammer Südbayern

Bild: rationell reinigen



Gewünschte Qualität zum fairen Preis

Arbeitstagung Kompetenzteam

Rund um die Vergabe

Zur fachlich einwandfreien Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, zur Beurteilung des exakten Schwellenwertes, des Leistungsmaßes und des Stundenverrechnungssatzes für die Ausschreibungsleistung,



aber auch für die qualifizierte, juristisch einwandfreie Auswertung der eingegangenen Angebote sind langjährige praktische Erfahrungen und branchenspezifische Kenntnisse erforderlich. Vereidigte Sachverständige für das Gebäudereiniger-Handwerk in Deutschland haben sich zu einem Beratungsunternehmen zusammengeschlossen, das sich mit Beratung von Ausschreibungen beschäftigt: das Kompetenzteam Gebäudereinigung. Seit mittlerweile fünf Jahren aktiv, trafen sich die Mitglieder des Kompetenzteams kürzlich in Telfs zur turnusmäßigen Tagung. Neben Vorträgen und Diskussionen zur aktuellen Vergaberechtsreform standen unter anderem verschiedene Punkte zur Vergabepaxis sowie das Thema e-Vergabe auf dem Programm. Unser Bild zeigt von links: Bernd Schmitt (Kassel), Stefanie Jäger (Hamburg), Martin Gleitsmann (Hamburg), Peter Schönwiese (Pforzheim), Manfred Schmidt (Wiesbaden), Udo Pilz (München), Elisabeth Schönwiese (Pforzheim), Eva-Maria Rühle (Pforzheim), Jürgen Volz (Rhein-Main), Oliver Engel (München) und Uwe Büttner (Nürnberg).

Bild: rationell reinigen